

Dokument Nr.

2. UA - 15. WP

07. Juli 2005

Eingangs-Nr.: 570

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Herrn

Dr. Hans-Peter Uhl, MdB

Vorsitzender des 2. Untersuchungsausschusses der
15. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1

11011 Berlin



Bundeskanzleramt

292

1. d. d. 2. d. d. A.

Leiter des Referats 132

Angela Merkel

Bundesministerium des Innern

HAUSANSCHRIFT

Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT

11012 Berlin

TEL

+49 (0) 1888 111111

FXN

+49 (0) 1888 111111

E-MAIL

info@bmi.bund.de

SETRF Aktenbeziehung Untersuchungsausschuss

Berlin, 7. Juli 2005

13 - 11300 Un 44

BEZUG Ihr Schreiben vom 29. Juni 2005

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Hinblick auf Ihr o.a. Schreiben teile ich mit, dass ich dem Untersuchungsausschuss den von Ihnen erbetenen handschriftlichen Vermerk des Chefs des Bundeskanzleramtes nicht zur Verfügung stellen kann.

Vorab möchte ich bemerken, dass es sich, anders als von Ihnen angenommen, nicht um einen achtseitigen handschriftlichen Vermerk handelt. Die handschriftliche Notiz erfolgte auf dem siebenseitigen Erlass vom 3. März 2000. Sie wurde auf die erste Seite (Vorder- und Rückseite) geschrieben.

Die handschriftliche Notiz enthält die Weisung an den Abteilungsleiter 2 des Bundeskanzleramtes, bis zur Kabinettsitzung am 15. März 2000 eine gemeinsame Haltung von Auswärtigem Amt und dem Bundesministerium des Innern zu erarbeiten.

SEITE 2 VON 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle möglich, in denen die Regierung aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung geheim zu haltende Tatsachen mitzuteilen nicht verpflichtet ist.

Der handschriftliche Vermerk ist dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung zuzuordnen, da er auf die Willensbildung der Bundesregierung abzielt. Er diene insbesondere der Vorbereitung von Ressortentscheidungen, die sich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzogen (vgl. BVerfGE 67, 100, 139). Wenngleich eine Kabinettbefassung zum Erlass vom 3. März 2000 tatsächlich nicht stattgefunden hat, handelt sich um einen Vermerk der im unmittelbaren Vorfeld von Regierungsberatungen und -entscheidungen entstanden ist.

Auch nach nochmaliger Abwägung zwischen den gegenläufigen Belangen des exekutiven Geheimhaltungsbedürfnisses und der Information des Untersuchungsausschusses sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des fraglichen Vermerks, würde die Vorlage des Vermerks im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung beeinträchtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. März 2004, Absatz 53). Um dem Informationsbegehren des Untersuchungsausschusses weitestmöglich entgegen zu kommen, habe ich Ihnen den Inhalt des Vermerks zu Ihrer Kenntnis zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V. 

